

FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG

für den

Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf

Flugplatzbenutzungsordnung

Gliederung

I. Teil

- 1 Beschreibung des Flugplatzes
- 1.1 Allgemeine Angaben
- 1.2 Angaben über Flugbetriebsanlagen

II. Teil - Benutzungsvorschriften

- 1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung
- 2 Benutzung mit Luftfahrzeugen
 - 2.1 Befugnis zum Starten und Landen
 - 2.2 PPR-Verfahren
 - 2.3 Flugleiter
 - 2.4 Segelflugbetrieb, Betrieb mit Ballonen und Flugmodellen
 - 2.5 Rollen und Schleppen
 - 2.6 Abfertigungsvorfeld
 - 2.7 Verkehrsabfertigung
 - 2.8 Abstellen und Unterstellen
 - 2.9 Statistik
 - 2.10 Lärmschutz
 - 2.11 Wartungsarbeiten, Waschen
 - 2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge
 - 2.13 Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen, Flüge mit Gästen
 - 2.14 Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes
- 3 Betreten und Befahren
 - 3.1 Straßen, Plätze und Eingänge
 - 3.2 Fahrzeugverkehr
 - 3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen
 - 3.4 Mitführen von Tieren
- 4 Sonstige Betätigungen
 - 4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz
 - 4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften
 - 4.3 Lagerung
 - 4.4 Bauarbeiten
- 5 Sicherheitsbestimmungen
- 6 Fundsachen
- 7 Umweltschutz
 - 7.1 Verunreinigungen
 - 7.2 Abwässer
 - 7.3 Abfall
 - 7.4 Luftverunreinigungen
- 8 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung
- 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- 10 Änderungsvorbehalt

Anlagen:	I	Feuerlöschordnung mit Alarmplan
	II	Sicherheitsbestimmungen
	III	Hangarordnung
	IV	Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)
	V	Änderungshistorie

I. Teil

1 Beschreibung des Flugplatzes

Änderungen der Beschreibung werden im "Luftfahrthandbuch-VFR der Bundesrepublik Deutschland" bekannt gegeben und sind vom Datum der dortigen Veröffentlichung an maßgebend.

1.1 Allgemeine Angaben

1.1.1 *Bezeichnung*

Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf

1.1.2 *Flugplatzbezugspunkt (WGS-84)*

Geographische Breite: 50° 44' 50,6'' N

Geographische Länge: 12° 50' 14,3'' E

1.1.3 *Entfernung und Richtung von der Stadt*

6,5 NM SW Chemnitz

1.1.4 *Höhe über NN (MSL)*

1202 ft (366 m)

1.1.5 *Klassifizierung des Flugplatzes*

Flugplatzbezugscode „1B“ gemäß den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012.

1.1.6 *Betriebszeiten und Einschränkungen*

a) Betriebszeiten (Ortszeit):

Sommerzeit:	Mo.-Fr.	07:00-20:00/ECET 06:00/BCMT-07:00 und 20:00/ECET-22:00 PPR
	Sa., So., gesetzl. Feiertag	09:00-20:00/ECET 06:00/BCMT-09:00 und 20:00/ECET-22:00 PPR
Winterzeit:	Mo.-Fr.	08:00-18:00/ECET 06:00/BCMT-08:00 und 18:00/ECET-22:00 PPR
	Sa., So., gesetzl. Feiertag	09:00-17:00/ECET 06:00/BCMT-09:00 und 17:00/ECET-22:00 PPR

BCMT	Begin of civil morning twilight - Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung
ECET	End of civil evening twilight - Ende der bürgerlichen Abenddämmerung
PPR	Prior Permission Required - vorherige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich

Bei Zeitangaben mit Schrägstrich gilt bei Betriebsbeginn der spätere und bei Betriebsende der frühere Zeitpunkt.

b) Einschränkungen:

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind im zivilen Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen:

- Schulflüge in der Platzrunde sowie zu Übungszwecken unmittelbar aufeinanderfolgende, wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs,
- Platzrundenflüge und erweiterte Platzflüge von weniger als 20 Minuten Dauer zu folgenden Zeiten (Angaben in Ortszeit) untersagt:
 - Montag bis Freitag vor 08:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und nach 18:00 Uhr,
 - Sonnabend vor 09:00 Uhr und nach 13:00 Uhr,
 - Sonntag und gesetzliche Feiertage ganztägig.

Ausgenommen sind:

- Flüge nach § 30 Luftverkehrsgesetz, im Such-, Rettungs- und Katastropheneinsatz oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person.

1.1.7 *Flugplatzbetreiber*

Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH

1.1.8 *Postanschrift*

Wilhermsdorfer Straße 43
09387 Jahnsdorf
Telefon +49 37296 54 27 70
Telefax +49 37296 54 27 79
E-Mail flugleiter@chemnitz-airport.de
Homepage www.chemnitz-airport.de

1.1.9 *Fernsprecher (Flugleitung)*

Telefon +49 37296 54 27 70
Mobil +49 172 705 79 09

1.1.10 *Übernachtungsmöglichkeit*

Stadt

1.1.11 *Gastronomische Einrichtungen*

Ja
Telefon + 49 37296 937550
E-Mail office@der-flugplatz.de
Homepage www.der-flugplatz.de

1.1.12 *Verkehrsverbindungen/verfügbare Verkehrsmittel*

Straßenbahnhaltestelle nach Chemnitz ca. 500m

1.1.13 Abfertigungsanlagen

Nein

1.1.12 Treibstoffversorgung

AVGAS 100 LL, Jet A1 --- Öle AERO D 100, AERO 15W50

1.1.15 Verfügbarer Hallenraum für Luftfahrzeuge

Ja

1.1.16 Feuerlösch- und Rettungsmittel

nicht ICAO-konform (technische Grundausstattung gemäß NfL 2023-1-2792);
CAT 1 und CAT 2 PPR 24 h vorher

1.1.17 Schneeräumgeräte

Ja

1.1.18 Meteorologische Angaben

- a) vorherrschende Windrichtung: W
- b) weitere Angaben: -

1.2 Angaben über Flugbetriebsanlagen

1.2.1 Start- und Landebahn(en) – SLB

06/24	900 m x 20 m	Asphalt	5700 kg MTOM	
06/24	880 m x 30 m	Gras	2000 kg MTOM	(TORA/LDA 830 m)

Start- und Landefläche für Ballone und Luftschiffe: Wiesenfläche zwischen Rollbahn D und Zaunanlage an der Wilhermsdorfer Str.

Flächen und Räume für den Segelflugbetrieb und den Betrieb von Flugmodellen und UAS werden vom Flugplatzbetreiber zugewiesen.

1.2.2 Rollbahnen

A, B, C, D, F, G 7,5 m breit Asphalt

1.2.3 Vorfeld

300 m x 60 m Asphalt

1.2.4 *Funktechnische Ausrüstung*

UKW – Funkstation Flugfunk Kanal 132,740, Rufzeichen JAHNSDORF RADIO
UHF – Handfunkgeräte Betriebsfunk

1.2.5 *Befeuerungsanlage und PAPI*

Flugplatz-Leuchtfeuer, befestigte SLB mit beidseitiger Anflugbefeuerung, Schwellenbefeuerung, Rollbahn- und SLB-Randfeuer, Anflug- und Schwellenblitzfeuer, beidseitige Gleitwegbefeuerung PAPI-Anlage 06/24, PPR

II. Teil - Benutzungsvorschriften

1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

- 1.1 Diese Benutzungsordnung regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Benutzern und dem Flugplatzbetreiber. Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des Flugplatzes bleiben unberührt.
- 1.2 Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.
- 1.3 Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.
- 1.4 Der Flugplatzbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Genehmigungsbehörde vorgeschriebenen sowie sonstige vorhandene Einrichtungen in einem ihrer Bestimmung entsprechenden Zustand sind.

2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

2.1 *Befugnis zum Starten und Landen*

- 2.1.1 Die Befugnis zum Starten und Landen richtet sich nach der Zulassung des Verkehrslandeplatzes Chemnitz/Jahnsdorf und den luftrechtlichen Vorschriften.
- 2.1.2 Die Benutzung des Flugplatzes mit Luftfahrzeugen ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte gestattet.
- 2.1.3 Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Gebührenberechnung erforderlich sind.

2.2 *PPR-Verfahren*

Das PPR-Verfahren für Betriebszeiten nach PPR ist auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers veröffentlicht.

PPR-Anfragen sind über die Internetseite, telefonisch oder per Email möglich.

Die PPR-Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein (z. B. nur für An- und Abflüge).

2.3 *Flugleiter (Betriebsleiter)*

Die Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiters) zur Sicherstellung des Flugplatzbetriebs außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten mit Uhrzeit liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers oder erfolgt auf behördliche Festlegung. Bei Benutzung des Flugplatzes ohne Anwesenheit eines Flugleiters (Betriebsleiters) sind die durch den Flugplatzbetreiber erlassenen Regeln zu beachten (Anlage IV: Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)).

Der Flugplatzbetreiber wird mindestens für folgende Fälle einen Flugleiter (Betriebsleiter) einsetzen:

- Flugbetrieb zu den veröffentlichten Betriebszeiten (Uhrzeiten),
- Windenschleppbetrieb,
- Flugbetrieb mit Luftfahrzeugen ohne Flugfunk,
- Nachtflugbetrieb,
- Anforderung eines Luftfahrzeugführers oder Fernpiloten (PPR).

2.4 *Segelflugbetrieb, Betrieb mit unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen*

2.4.1 Die Benutzung des Flugplatzes richtet sich nach den Weisungen des Flugplatzbetreibers, der für den Betrieb die notwendigen Flächen und Wege vorhält und festlegt.

2.4.2 Sofern in der Genehmigung des Flugplatzes und vom Flugplatzbetreiber nicht abweichend bestimmt, erfolgt:

- der Segelflugbetrieb nach den Regeln der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des dafür beauftragten Verbandes,
- der Modellflugbetrieb nach den Regeln der Betriebsgenehmigung der dafür beauftragten Verbände in ihren jeweils gültigen Fassungen.

2.5 *Rollen und Schleppen*

2.5.1 Zum Rollen sind die Rollbahnen, oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten oder zugewiesenen Betriebsflächen, zu benutzen.

2.5.2 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Unterstellhallen nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.5.3 Im Bereich der Vorfelder dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindest-drehzahl der Triebwerke gerollt werden, grundsätzlich ist im Schrittempo zu rollen.

2.5.4 Bei Bedarf werden Luftfahrzeuge von dem Luftfahrzeughalter oder - nach näherer Vereinbarung- von dem Flugplatzbetreiber geschleppt. Sie dürfen nur mit geschultem Personal geschleppt werden. Der Luftfahrzeughalter hat das zur Sicherung erforderliche Personal zu stellen.

Schleppt der Flugplatzbetreiber, so hat der Luftfahrzeughalter ihm die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2.6 Abfertigungsvorfeld

2.6.1 Das Vorfeld dient der Abfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung, z. B. zum Abstellen von Luftfahrzeugen zu größeren Wartungsarbeiten, zu Stand- und Probeläufen, ist nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers zulässig.

2.6.2 Abfertigungsplätze werden vom Flugplatzbetreiber entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugeteilt. Soweit erforderlich, werden die Luftfahrzeuge vom Flugplatzbetreiber eingewiesen.

2.7 Verkehrsabfertigung

Soweit die nichthoheitliche Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge (Bodenverkehrsdienst) nicht vom Flugplatzbetreiber durchgeführt wird, hat der Luftfahrzeughalter die verwendeten Abfertigungsgeräte und -fahrzeuge an den vom Flugplatzbetreiber festgelegten Plätzen gegen Entrichtung des dafür festgelegten Entgeltes abzustellen.

2.8 Abstellen und Unterstellen

2.8.1 Zum Abstellen von Luftfahrzeugen ist die auf der Flugplatzkarte im Luftfahrthandbuch - VFR der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichte Abstellfläche zu nutzen. Andere Abstell- und Unterstellplätze werden vom Flugplatzbetreiber zugeteilt. Bleibt ein Luftfahrzeug länger als vier Stunden auf dem Flugplatz, so hat der Luftfahrzeughalter es auf einer Abstellfläche abzustellen oder in einer Halle unterzubringen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann der Flugplatzbetreiber das Verbringen des Luftfahrzeuges auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder - wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt - selbst das Luftfahrzeug durch geschultes Personal dorthin ohne eigene Kraft rollen oder schleppen.

2.8.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeughalter. Bei Dunkelheit oder schlechter Sicht hat er ein abgestelltes Luftfahrzeug ausreichend zu kennzeichnen, soweit dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.8.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für den Flugplatzbetreiber nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.8.4 Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Fahrzeuge, Einrichtungen und Geräte des Flugplatzbetreibers dürfen nur nach Vereinbarungen mit dem Flugplatzbetreiber benutzt werden.
- Bzgl. der Nutzung der/des Hangars ist zwingend die jeweilige Hangarordnung zu beachten.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.

- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Fahrzeugen, Bodengeräten und ähnlichen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flugplatzbetreibers.

2.9 Statistik

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

2.10 Lärmschutz

- 2.10.1 Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken, insbesondere sind zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.
- 2.10.2 Luftfahrzeugführer sollen lärmarme Start- und Landeverfahren anwenden.
- 2.10.3 Für den Start am Verkehrslandeplatz sollte die volle Länge der Startbahn genutzt werden, um beim Verlassen des Flugplatzbereiches die größtmögliche Flughöhe zu gewährleisten.
- 2.10.4 Wartungsbedingte Triebwerksprobeläufe sind nur auf den dafür durch den Flugplatzbetreiber zugewiesenen Flächen zulässig. Die Luftfahrzeughalter haben die Anordnungen des Flugplatzbetreibers über die Durchführung von Probeläufen der Triebwerke von Luftfahrzeugen zu befolgen.

2.11 Wartungsarbeiten, Waschen

- 2.11.1 Wartungsarbeiten und Reinigungen an Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen unter Beachtung der vom Flugplatzbetreiber zugelassenen Mittel durchgeführt werden. Ein Eindringen von auslaufenden Flugzeugbetriebsmitteln in den Boden ist zu verhindern.
- 2.11.2 Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sind durch den Luftfahrzeughalter einzuhalten. Insbesondere hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöcher in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

2.12 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- 2.12.1 Bleibt ein Luftfahrzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, so darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag oder gegen den Widerspruch des Luftfahrzeughalters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist. Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das Gleiche gilt, wenn der Luftfahrzeughalter ihn beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 2.12.2 Bleibt ein Luftfahrzeug bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flugplatzbetreiber dadurch ein Vermögensschaden, so kann er von dem Luftfahrzeughalter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft. Die Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes bleiben unberührt.

2.13 Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen, Flüge mit Gästen

Bei Vercharterung/Vermietung von Luftfahrzeugen sowie bei allen Flügen mit Gästen ist die Plausibilität des Flugvorhabens auf die Luftsicherheit zu prüfen. Charterer/Mieter sollen sich gegenüber dem Vercharterer/Vermieter und Fluggäste sollen sich gegenüber dem Luftfahrzeugführer ausweisen. Der verantwortliche Luftfahrzeugführer soll gewährleisten, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen. Bei Verdachtsmomenten soll von der Vercharterung/Vermietung Abstand genommen bzw. auf die Mitnahme von Fluggästen verzichtet werden.

2.14 Betriebssicherer Zustand des Flugplatzes

- 2.14.1 Der Erfüllung seiner Pflicht zur Bereitstellung eines betriebssicheren Zustands des Flugplatzes kommt der Flugplatzbetreiber durch fortlaufend Kontrolle und Wartung der flugbetrieblich relevanten Anlage und Flächen nach.
- 2.14.2 Die akute, operative Sicherheit auf flugbetrieblich relevanten Bereichen des Flugplatzes (z. B. SLB) ist durch alle am Flug- und Flugplatzbetrieb teilnehmenden Personen wahrzunehmen, auch durch den Luftfahrzeugführer.

3 Betreten und Befahren

3.1 Straßen, Plätze und Eingänge

- 3.1.1 Die vom Flugplatzbetreiber eröffneten Straßen und Plätze sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Flugplatzbetreiber kann den Verkehr auf diesen Straßen und Plätzen aus betrieblichen Gründen sperren. Benutzer haben die Straßenverkehrsordnung auch auf dem nicht dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Teil des Flugplatzes zu beachten, soweit der Flugplatzbetreiber keine abweichende Regelung trifft.
- 3.1.2 Der Flugplatz darf nur durch die vom Flugplatzbetreiber hierfür freigegebenen Eingänge betreten und befahren werden.

3.2 Fahrzeugverkehr

- 3.2.1 Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, so ist der Fahrzeughalter/Fahrzeugführer für ihre Verkehrssicherheit verantwortlich.
- 3.2.2 Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber verwendet werden. Von Ansprüchen auf Schadensersatz aus dem Betrieb dieser Fahrzeuge hat der Eigentümer oder Halter dieser Fahrzeuge den Flugplatzbetreiber freizustellen.
- 3.2.3 Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Plätzen abgestellt werden. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr ihrer Halter entfernt werden. Kleinfahrzeuge (z. B. Mopeds, Fahrräder u. ä.) dürfen nicht auf Vorplätzen, Treppen und Gängen abgestellt werden. Der Flugplatzbetreiber stellt für diese Fahrzeuge entsprechende Flächen bereit.

3.2.4 Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung über das Verhalten im Verkehr finden auf den Fahrzeugverkehr auf dem Flugplatz entsprechende Anwendung.

3.3 *Nicht allgemein zugängliche Anlagen*

3.3.1 *Allgemeines*

Anlagen innerhalb des gekennzeichneten Flugplatzgeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen von nichtberechtigten Personen nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- die Start- und Landebahn(en),
- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Betriebsflächen),
- das Abfertigungsvorfeld,
- die Unterstellhallen/Luftfahrzeughallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Betriebs- und Bauhöfe (soweit örtlich vorhanden) und eventuelle Baustellen.

Nicht allgemein zugängliche Anlagen dürfen nur unter verantwortlicher Führung eines Beauftragten des Flugplatzbetreibers besichtigt werden.

Die Beauftragten der Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sind berechtigt, die nicht allgemein zugänglichen Anlagen in Ausübung ihrer Dienste zu betreten oder mit Dienstfahrzeugen zu befahren. Sie sollen den Flugplatzbetreiber hiervon vorher informieren.

Die Rechte der Luftfahrtbehörden, der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Deutschen Wetterdienstes bleiben unberührt.

Fahrzeuge, die auf nicht allgemein zugänglichen Anlagen verkehren, sind auf Verlangen des Flugplatzbetreibers besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen (Fahnen, Licht o.ä.).

Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeugführers betreten werden, mit der Ausnahme - bei Gefahr im Verzug.

3.3.2 *Rollfeld*

Die zum Betreten und Befahren der Rollbahnen und der Start- und Landebahn nach Satz 1, Punkt 3.3.1 notwendigen Einwilligungen erteilt der Flugplatzbetreiber. Personen, die das Rollfeld betreten oder befahren, haben die Weisungen des Flugplatzbetreibers zu befolgen.

3.3.3 *Vorfelder*

3.3.3.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Feuerlösch-, Sanitäts- und Rettungsfahrzeuge im Einsatz.

3.3.3.2 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flugplatzbetreiber zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Bewilligung des Flugplatzbetreibers (vgl. Punkt 3.3.1).

3.4 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert mitgeführt werden. (z.B. sind Hunde an der Leine zu führen)

4 Sonstige Betätigungen

4.1 Gewerbliche Betätigung am Flugplatz

Die gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatzgelände ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig. Auf dem Flugplatzgelände wird eine gewerbliche Betätigung auch dann ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für Aufnahmen auf Bild- und Tonträgern sowie für Bild- und Tonübertragungen.

Als gewerbliche Betätigung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Betätigung von Luftfahrzeughaltern im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Luftfahrzeuge.

4.2 Sammlungen, Werbung und Verteilen von Druckschriften

Sammlungen, Werbung sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Druckschriften bedürfen der Einwilligung des Flugplatzbetreibers. Dies gilt auch für das Verteilen von Werbeprospekten und Warenproben sowie das Aufstellen und Anhängen von Werbeträgern.

4.3 Lagerung

4.3.1 Gefährliche Güter im Sinne des § 27 LuftVG und der zu seiner Durchführung ergangenen Rechtsvorschriften, dürfen nur mit Genehmigung des Flugplatzbetreibers an einem behördlich zugelassenen Lagerort gelagert werden. Die Zulassung ist vor der Lagerung dem Flugplatzbetreiber nachzuweisen.

4.3.2 Außerhalb der hierfür gemieteten Flächen oder Räume dürfen Fracht, Kisten, Container, Baumaterial, Geräte usw. nur mit Einwilligung des Flugplatzbetreibers gelagert werden.

4.4 Bauarbeiten

Bauarbeiten auf dem Flugplatzgelände bedürfen der Genehmigung des Flugplatzbetreibers. Vor Beginn der Bauarbeiten ist der Flugplatzbetreiber rechtzeitig zu benachrichtigen. Der Flugplatzbetreiber erfüllt die sich aus dem §§ 41, 45, 53 LuftVZO ergebenden Pflichten.

5 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die aus der Anlage II ersichtlichen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

6 Fundsachen

Sachen, die in den allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flugplatzbetreiber abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

7 Umweltschutz

7.1 *Verunreinigungen*

Verunreinigungen der Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Soweit erforderlich, sind Ölauffangwannen zu verwenden. Verunreinigungen sind von den Verursachern zu beseitigen, andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen.

7.2 *Abwässer*

7.2.1 In die Abwassereinläufe darf nur nach häuslichem oder gewerblichem Gebrauch verändertes, abfließendes Wasser (Schmutzwasser) und von Niederschlägen stammendes Wasser (Niederschlagswasser) entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften eingeleitet werden. Nicht eingeleitet oder eingebracht werden darf Wasser, das radioaktiv oder durch andere Schadstoffe, z. B. durch Kraftstoffe, Öle usw. verseucht ist. Solches Abwasser ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu behandeln. Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen. Einleitungen, die kein Schmutzwasser darstellen, sowie Betriebsumstellungen, die sich auf die Art oder Menge des Abwassers erheblich auswirken, müssen ausnahmslos vom Flugplatzbetreiber genehmigt werden. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung kann der Flugplatzbetreiber auch weitergehende Anordnungen treffen und insbesondere Art und Menge des Abwassers der einzelnen Nutzer durch Einzelanordnungen regeln.

7.2.2 Dem Flugplatzbetreiber ist nach dessen näherer Weisung die Lagerung wassergefährlicher Stoffe mitzuteilen. Mitarbeitern des Flugplatzbetreibers und der zuständigen Behörden ist zu Kontrollzwecken bzw. zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen zu gewähren.

7.3 *Abfall*

Der Anfall von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten. Schadstoffe in Abfällen sind möglichst zu verringern oder ganz zu vermeiden. Werkstoffe, wie z. B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierte Stoffe, sind vom Abfall zu trennen.

7.4 *Luftverunreinigungen*

Laufenlassen von Fahrzeugmotoren ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

8 Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

8.1 Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Platz verwiesen werden. Schadensersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben davon unberührt. Die Maßnahmen des Flugplatzbetreibers haben kein Einfluss auf die Verfolgung und Ahndung des Verstoßes durch die zuständige Luftfahrtbehörde.

8.2 Die nach dieser Benutzungsordnung notwendigen Einwilligungen, Zulassungen und Erlaubnisse sind jeweils vorher einzuholen.

9 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die aus dieser Benutzungsordnung sich ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten zivilrechtlicher Art ist das Amtsgericht Stollberg.

10 **Änderungsvorbehalt**

Änderungen der Flugplatzbenutzungsordnung zur Ergänzung oder Aktualisierung der getroffenen Regelungen bleiben vorbehalten und werden im Einvernehmen mit der Luftfahrtbehörde bestätigt.

Die vorliegende Fassung der Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt am **15.02.2025** in Kraft.

Jahnsdorf, den 15.01.2025

Flugplatzbetreiber:

Verkehrslandeplatz
Chemnitz / Jahnsdorf GmbH
Wilhelmsdorfer Str. 43
09387 Jahnsdorf
03729942779 - Fax 037298/542779

Robert Reubelt

.....
Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH

Luftfahrtbehörde:

R. Jützel

Landesdirektion Sachsen
Dienststelle Dresden
Stauffenbergallee 2 - 01099 Dresden

.....
Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt

Anlage I zur Flugplatzbenutzungsordnung

Feuerlöschordnung

I. Allgemeines

Jeder Benutzer und Besucher des Landeplatzes ist mit seinem Verhalten für die Feuersicherheit verantwortlich. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten und genauestens einzuhalten.

Grundsätzlich: Vorbeugen ist die beste Brandbekämpfung.

1. Im Brandfall ist zu verständigen: siehe Alarmplan.
2. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung. Im Brandfalle ist mit den am Platz vorhandenen Feuerlöschern zu versuchen, Entstehungsbrände zu bekämpfen. In der Halle befinden sich ebenfalls Feuerlöschgeräte.
3. Zeigt sich, dass der Entstehungsbrand mit den auf dem Platz vorhandenen Mitteln nicht ausreichend bekämpft werden kann, so ist je nach den Umständen die unter Ziff. I/1 aufgeführte zuständige Feuerwehr zu alarmieren.

II. Bei Brandbekämpfung ist zu beachten:

1. Flugunfall ohne Feuer

- Pilot oder Besatzung retten.
- Feuerlöschgerät am Flugzeug einsatzbereit halten.
- Zündung im Flugzeug ausschalten.
- Batterie nach Möglichkeit abklemmen.
- Treibstoffhahn schließen.

Achtung:

- Bei undichtem Treibstofftank jegliche Zündquelle fernhalten.
- Am Unfallort striktes Rauchverbot.
- Unfallort gegen Zuschauer und Unbefugte absichern, Polizei verständigen.

2. Flugunfall mit Feuer

- Mit Feuerlöschern einen Weg zur Pilotenkanzel bahnen.
- Diesen Weg offen halten zur Rettung der Besatzung.
- Erst nach Rettung der Besatzung das Feuer weiter bekämpfen.
- Das Feuer vom Flugzeug wegdrängen.
- *Achtung:* Rückzündungsgefahr!

Beachten Sie in allen Fällen: Vorhandene Löschmittel nicht sinnlos auf das brennende Flugzeug spritzen!

3. Normale Brandbekämpfung

- a) Feststellen, ob Menschen in Gefahr sind; ggf. vordringlich retten.
- b) Brennende Menschen nicht weglaufen lassen. Feuer durch Überwerfen von Decken u.a. oder durch Wälzen am Boden ersticken. Sofort dem Arzt übergeben.
- c) Niemals in Flammen oder Rauch spritzen, sondern auf den brennenden Gegenstand.
- d) Stets von unten nach oben und von außen nach innen löschen.
- e) So dicht wie möglich bei den Löscharbeiten an das Feuer herangehen.

III. Feuerverhütungsvorschriften

Es ist besser, Brände zu verhüten, als zu bekämpfen!

- Es ist verboten:** Rauchen und Umgang mit offenem Feuer:
- auf dem Vorfeld,
 - auf den Abstellplätzen und in der Flugzeughalle,
 - in einem Umkreis von 30 m um die Tankstelle,
 - in den Werkstätten und Garagen.

Zur Brandverhütung gehört:

- a) Nach Betriebsschluss: Löschen von Feuerstellen und Abschalten sämtlicher Elektrogeräte.
- b) Bereithalten von Feuerlöschern:
 - beim Tanken und Anlassen von Flugzeugen,
 - bei Schweißarbeiten.
- c) Sicherung von Druckgasflaschen gegen Umfallen und Schutz vor Wärme und Sonnenstrahlen.
- d) Gefäße mit feuergefährlicher Flüssigkeit stets dicht verschließen.
- e) Ölige Putzlappen und Putzwolle nur in Blechbehältern mit Deckel und nicht in Räumen mit brennbaren Decken und Fußböden aufbewahren.
- f) Keine glimmenden Streichhölzer wegwerfen, Rasenbrandgefahr.
- g) Brennbare Flüssigkeiten nicht zum Reinigen benutzen.
- h) Fässer und Kanister mit brennbarer Flüssigkeit nicht in Räume, welche zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, auch nur vorübergehend, aufbewahren.

IV. Feuerlösch- und Rettungsmittel

- Nur für Brandbekämpfung verwenden.
- So aufbewahren, dass sie stets griffbereit sind (nichts vorstellen).
- Unbefugtes Benutzen verhindern.
- Alle Geräte regelmäßig überprüfen.
- Werkzeuge aus dem Rettungskasten nur für Rettungszwecke benutzen.
- Großer Sanitätskasten.
- Arzt-Sanitätskasten - nur durch Arzt benutzt.

Auf dem Flugplatz wird mindestens folgende technische Grundausstattung vorgehalten:

- zwei Handfeuerlöcher mit je 9 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für jedermann gut erkennbar und frei zugänglich an der Tankstelle,
- zwei Handfeuerlöcher mit je 15 Löschmitteleinheiten (DIN EN 3) für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich,
- Material für Erste-Hilfe für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich,
- Werkzeuge für Betriebsangehörige des Flugplatzes zugänglich.

Die technische Grundausstattung befindet sich im Feuerlösch- und Rettungsfahrzeug des Flugplatzes, das für Betriebsangehörige des Flugplatzes frei zugänglich ist.

Anforderungen an die Bereitstellung von Personal für den Feuerlösch- und Rettungsdienst bestehen bei nichtgewerblichen Luftverkehr nicht.

Der Ausfall und die Benutzung von Feuerlösch- und Rettungsmitteln sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

Anlage: Alarmplan

ALARMPLAN

Notruf Polizei		110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst (Chemnitz)		112
Polizei Stollberg		03726/900

TOTAL (wenn Ereignis mit Tankstelle im Zusammenhang stehen könnte)

TOTAL-Notrufzentrale		01805/905700
Herr Enrico Scholz	Gebietsvertreter Nord-Ost	03441/7797890 0172/8529861
Herr Wanders	Technik	0203/9300-1327 0172/2514720

Bereitschaftsrufnummern

Geschäftsführung	Robert Rahnfeld	0176/61087516
Brandmeldeanlage Nr. 521210410454	Leitstelle Chemnitz	0371/4888296
Gas	Eins Energie in Sachsen GmbH und Co. KG	0800/1111 489 - 20
Elektro	Eins Energie in Sachsen GmbH und Co. KG	0800/1111 489 - 10
Trinkwasser	RZV Lugau-Glauchau	03763/405405
Abwasser	ZWW Schwarzenberg	03774/144-0

Sonstige Rufnummern

Bei ELT-Fehlalarm:		
- DFS NL	Leipzig	0341/46670
- DFS NL	Dresden	0351/88250
- SAR-Leitstelle	Münster	0251/135-757
LDS	Dresden	0351/825-3600
Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung		0531/3548-0

Bearbeitungsstand: 16.01.2025

Taschenkarte für Notfälle

Lagefeststellung:

- Was ist passiert?
- Wo befindet sich der genaue Ereignisort?
- Welche Gefährdung besteht? (Brand, Explosion, Ausbreitung, Flugsicherheit,...)
- Sind Personen betroffen? (Anzahl, mögliche Verletzungen,...)
- Ist der Betrieb des Flugplatzes weiter möglich?
- ggf. Menschenrettung (lageabhängig)
- Wer muss benachrichtigt werden?
 - Notruf Feuerwehr / RD
 - Notruf Polizei
 - Betriebsleitung (Geschäftsführer - GF)

Lagemeldung:

- **Notruf absetzen!!!** Tel.: **112** (außerhalb des Zauns immer Polizei mit anfordern!)
- **Zweite Person (GF, andere Piloten, ...)**
 - **Was ist passiert?** 110 (wenn nur Polizei benötigt wird)
 - **Wo ist der Ereignisort?**
 - **Wie viele Verletzte?** (ggf. Anzahl Beteiligte Personen)
 - **Wer meldet?**
 - **Warten** auf Rückfragen?

Erstmaßnahmen:

- **Sicherung der Ereignisstelle**
 - **Tor öffnen** – (Torposten)
 - **Einstellung des Flugbetriebes** (durch Betriebsleitung NOTAM veranlassen).
 - **Sperrung der Landebahn** (behelfsmäßig - Feuerwehrauto)
- **Menschenrettung** (lebensrettende Sofortmaßnahmen)
- **Brandbekämpfung** einleiten (bei Entstehungsbränden)
- **Evakuierungsmaßnahmen** einleiten / überwachen (bei Gebäudebränden)
- **Einweisung der Einsatzkräfte**

innerbetriebliche Abläufe sichern:

- Information der Betriebsleitung Tel.: 017661087516
- Maßnahmen zum Wiederanlauf des Betriebes in **Abstimmung mit der Einsatzleitung** treffen
- Einsatznachbereitung
 - Flugunfall an LDS melden (email an Pirzkall / Michael)
 - Meldung an BFU (email)

Anlage II zur Flugplatzbenutzungsordnung

Sicherheitsbestimmungen

1 Umgang mit Kraftstoffen

- 1.1 Luftfahrzeuge dürfen nicht in einer Halle oder einem anderen umschlossenen Raum, sondern nur auf den vom Flugplatzbetreiber zugewiesenen Plätzen be- oder enttankt werden. Muss ein Luftfahrzeug aus zwingenden Gründen ausnahmsweise in einem umschlossenen Raum enttankt werden, so ist dies nur mit besonderem Feuerschutz zulässig.
- 1.2 Luftfahrzeuge dürfen bei laufenden Triebwerken nicht be- oder enttankt werden.
- 1.3 Das Be- und Enttanken von Luftfahrzeugen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 1.4 Ein Überfließen und Verschütten von Kraftstoffen ist prinzipiell zu vermeiden. Ist Kraftstoff verschüttet worden, dürfen bis zur Beseitigung oder Verflüchtigung in einem Sicherheitsabstand von 15 m keine Stromquellen an- oder abgeschlossen werden. Der Flugplatzbetreiber ist unverzüglich zu benachrichtigen.

2 Betrieb von Luftfahrzeug-Triebwerken

- 2.1 Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nicht in Hallen und Werkstätten laufen.
- 2.2 Prüfläufe der Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur an den vom Flugplatzbetreiber bestimmten Stellen vorgenommen werden.
- 2.3 Vor dem Anlassen von Triebwerken müssen die Laufräder der Luftfahrzeuge durch Bremsklötze oder Bremsen ausreichend gesichert werden.
- 2.4 Ein- und Aussteigen von Fluggästen sowie Be- und Entladen bei laufenden Triebwerken ist untersagt.

3 Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf den Vorfeldern, in den Luftfahrzeughallen und in den durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Luftfahrzeugwerkstätten sowie innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 15 m um abgestellte Luftfahrzeuge und um Kraftstoffversorgungseinrichtungen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer verboten. Mit offenem Feuer darf nur in Räumen gearbeitet werden, die dafür vom Flugplatzbetreiber zugewiesen worden sind.

4 Fahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotor

Auf den Vorfeldern sowie in den Luftfahrzeughallen und Luftfahrzeugwerkstätten eingesetzte Kraftfahrzeuge und Geräte mit Verbrennungsmotoren müssen mit handelsüblichen Auspuffanlagen und mit Schalldämpfer ausgerüstet sein.

5 *Arbeiten in Hallen und Werkstätten*

- 5.1 Luftfahrzeuge dürfen in Hallen und Werkstätten nicht mit leicht brennbaren Flüssigkeiten (Gruppe A, Gefahrenklasse I der Verordnung über den Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, z.B. Benzin u. ä.) gereinigt werden. Zum Reinigen von ausgebauten Luftfahrzeugteilen dürfen leicht brennbare Flüssigkeiten nur in abgetrennten und gut belüfteten Räumen oder im Freien verwendet werden.
- 5.2 Feuergefährliche leichtflüssige Stoffe (Spannlack, Nitrolack, usw.) dürfen in Hallen und Werkstätten nur verarbeitet werden, wenn die Räume vom Flugplatzbetreiber dafür zugewiesen sind.
- 5.3 Schmierstoff- und Kraftstoffrückstände sind in Behälter außerhalb der Halle zu entleeren.

6 *Aufbewahren von Material, Geräten und Abfällen*

- 6.1 Material, Geräte und Abfälle sind so aufzubewahren, dass keine Feuer- und Explosionsgefahr entsteht.
- 6.2 Leere Kraftstoff- und Schmierstofffässer sowie leere Hochdrucklagerbehälter für gefährliche Stoffe dürfen nicht in Hallen und Werkstätten gelagert werden.
- 6.3 Feuergefährliche Abfälle (Schmierstoffrückstände, gebrauchtes Putzmaterial usw.) sind in dafür gekennzeichneten Metallbehältern mit dichtschießenden Deckeln zu sammeln. Die Behälter sind so oft zu leeren, dass eine Selbstentzündung der Abfälle ausgeschlossen ist.

7 *Brandbekämpfung und Erste Hilfe*

Bei Ausbruch eines Brandes ist entsprechend der Feuerlöschordnung zu handeln. Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist verletzten bzw. gefährdeten Personen Hilfe zu leisten und der Brand mit den verfügbaren Feuerlöschmitteln zu bekämpfen. Der Flugplatzbetreiber ist zu benachrichtigen.

Anlage III zur Flugplatzbenutzungsordnung

Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf GmbH Hangarordnung

1. Alle Anlagen und Einrichtungen des Hangars sind schonend zu behandeln und nur entsprechend ihrer Funktion zu nutzen.
2. Jede Beschädigung am Hangar oder den darin abgestellten Luftfahrzeugen oder Gegenständen ist umgehend dem diensthabenden Flugleiter anzuzeigen.
3. Der Hangar ist zur Unterstellung von Luftfahrzeugen vorgesehen und keine Reparatur- oder Pflegehalle. Kleinere Maßnahmen (wie z. B. Staubsaugen, Scheiben putzen) sind selbstverständlich erlaubt.
Das Waschen hat an den vom Flugleiter zugewiesenen Platz außerhalb der Halle zu erfolgen.
4. Abfälle sind in die bereitgestellten Sammelgefäße zu werfen.
5. Das Hangartor ist nur zum Ein- bzw. Ausräumen zu öffnen und danach sofort wieder zu schließen.
6. Das Betanken von Luftfahrzeugen und die Lagerung von Treib- oder Schmierstoffen sind im Hangar untersagt.
7. Der Hangar ist ausschließlich über das Schlupftor im Hangartor zu betreten und zu verlassen. Ein Verlassen durch die in der Westseite befindlichen Notausgänge ist nur im Brand- oder Katastrophenfall zulässig und umgehend dem diensthabenden Flugleiter anzuzeigen.
8. Der im Hangar befindliche Dachausstieg ist nur durch unterwiesene Personen unter Zuhilfenahme entsprechender Schutzausrüstung zu nutzen.
9. Offenes Feuer und Rauchen sind strikt verboten. Im Hangar ist eine Brandmeldeanlage installiert. Sollte diese aufgrund eines Verstoßes gegen dieses Verbot auslösen, dann sind die Kosten des Fehlalarms durch den Verursacher zu tragen.

Anlage IV zur Flugplatzbenutzungsordnung

Regelung für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)

Betriebszeiten Flugplatz für Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter)

Tag, außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten mit Uhrzeit nach PPR-Regelung, jedoch nicht vor 06:00 Uhr Ortszeit und nach 22:00 Uhr Ortszeit.

Zeitliche Flugbeschränkungen siehe Regelung des Flugplatzverkehrs, AIP VFR.

PPR-Verfahren

Das PPR-Verfahren ist auf der Internetseite des Flugplatzbetreibers veröffentlicht.

PPR-Anfragen sind über die Internetseite, telefonisch oder per Email möglich.

Die PPR-Zustimmung kann mit Auflagen verbunden sein (z. B. nur für An- und Abflüge).

Betriebssicherer Zustand der Flugbetriebsflächen

Der verantwortliche Luftfahrzeugführer hat sich vor Benutzung vom ordnungsgemäßen und hindernisfreien Zustand der Flugbetriebsflächen (Start- und Landebahn, Sicherheitsstreifen, Rollbahn, Abstellfläche) sowie An- und Abflugflächen zu überzeugen. Bei nicht ordnungsgemäßem und hindernisfreiem Zustand ist die Benutzung nicht gestattet.

Schäden auf Flugbetriebsflächen und Einrichtungen des Flugplatzes sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

PAPI-, Befeuerungsanlage

Inbetriebnahme der PAPI- und der Befeuerungsanlage sind bei Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter) nicht möglich.

Betriebsstoffversorgung

AVGAS 100 LL und Jet A1 mit flugplatzspezifischer Tankkarte.

Betriebsstoffversorgung bei Flugbetrieb ohne Flugleiter (Betriebsleiter) darüber hinaus auf Anfrage.

Rollbewegungen, Abstellen Luftfahrzeug

Das Rollen zum Startpunkt und nach der Landung erfolgt auf den in der Flugplatzkarte in der AIP VFR ausgewiesenen Rollbahnen.

Das Abstellen des Luftfahrzeugs erfolgt auf der in der Flugplatzkarte im AIP VFR veröffentlichten Abstellfläche (hier freie Parkpositionen 1-12). Für das Sichern mit eigenem Befestigungsmaterial können die eingelassenen Bodenanker verwendet werden. Im PPR-Verfahren können andere Stellplätze zugewiesen werden.

Das Abstellen des Luftfahrzeugs hat ohne Behinderung anderer Luftfahrzeuge, Fahrzeuge und betrieblicher Abläufe auf dem Flugplatz zu erfolgen.

Zugang, Verhalten auf dem Flugplatz

Der Flugplatz ist eingezäunt, Eingänge können verschlossen sein. Der Flugplatz kann verlassen/betreten werden:

- für Flugplatzanlieger über die Anliegerzugänge,
- für Alle über das Rolltor östlich der Tankstelle (Zahlencode im Rahmen des PPR-Verfahrens mitgeteilt),
- für Alle Verlassen über Personendrehor östlich der Tankstelle.

Der Zugang zum Flugplatz ist nur den zur Flugdurchführung gehörenden Personen gestattet. Gäste sind vom Luftfahrzeugführer oder von durch ihn eingewiesenen Personen an den Eingängen abzuholen und auch wieder dorthin zu begleiten.

Meldung von Flugbewegungen, Unfällen, Störungen auf dem Flugplatz

Flugbewegungen sind dem Flugplatzbetreiber spätestens am Folgetag zu melden:

- per Email an flugleiter@chemnitz-airport.de oder
- telefonisch an Flugleitung (Betriebsleitung) unter +49 37296 542770

mit folgendem Inhalt:

- Luftfahrzeugkennzeichen und -muster
- max. Abfluggewicht (MTOW)
- Lärmschutzzeugnis
- Anzahl Besatzungsmitglieder und Fluggäste
- Art des Fluges
- Ziel-/Startflugplatz, Start-/Landezeit (UTC)
- Entgeltschuldner (bei Rechnungslegung nach vorheriger Registrierung bei Flugplatzbetreiber).

Flugunfälle und Störungen nach den deutschen und europäischen Luftverkehrsvorschriften auf dem Flugplatz sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

Die PPR-Erlaubnis ruht bei Eintritt eines Flugunfalls oder einer Störung, unabhängig von der Frage des Verschuldens bis zu einer weiteren Erlaubnis des Flugplatzbetreibers.

Bezahlung von Entgelten

Die Bezahlung von Entgelten an den Flugplatzbetreiber erfolgt für:

- Nutzer der Anwendung „aerops“ nach Eingabe der erforderlichen Daten über die Anwendung,
- sonstige Nutzer mit Rechnungslegung nach vorheriger Registrierung bei Flugplatzbetreiber.

Sonstiges, Hinweise

Grenzpolizeiliche Maßnahmen und zollrechtliche Verfahren sind bei Flugbetrieb ohne Flugleiter nicht möglich.

